

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

3

1. Wer kann bei der Förderaktion Übergangsbestimmungen Photovoltaik-Anlagen eine Förderung beantragen?... 3
2. Welche Anlagen werden gefördert? 3
3. Wie groß darf die Photovoltaik-Anlage sein? 3
4. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage? 3
7. Können auf einem Einfamilienhaus mehrere Photovoltaik-Anlagen errichtet werden? 4
8. Können bei einem Gebäude mit mehreren Wohn- bzw. Geschäftseinheiten mehrere Anträge gestellt werden? .. 4
9. Kann mein Unternehmen für mehrere Photovoltaikanlagen an unterschiedlichen Standorten bzw. in unterschiedlichen Filialen jeweils einen Antrag auf Förderung stellen? 4
10. Wenn ich bereits vor einigen Jahren (z.B. 2010) eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf einem anderen Standort eine weitere Anlage errichten?..... 4
11. Wenn ich bereits vor einigen Jahren (z.B. 2010) eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten?..... 4
12. Wenn ich 2020 eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten?..... 4
13. Welche Kosten sind förderungsfähig? 4
14. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig? 4
15. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten?..... 4
16. Wer ist Antragsteller, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? 5
17. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? 5
18. Können bei Betrieben bzw. juristischen Personen Eigenleistungen gefördert werden?..... 5
19. Darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlage mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren? .. 5
20. Dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt bzw. elektronisch archiviert werden? 6
21. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann? 6

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

7

22. Wie hoch ist die Förderung? 7
23. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet? 7
24. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?..... 7
25. Was muss ich beachten, wenn ich als Privatperson vorsteuerabzugsberechtigt bin? 8
26. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich? 8
27. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der PV-Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen? 8

Antragstellung

8

- 28. Wie kann ich meinen Antrag für die Förderung meiner Photovoltaik-Anlage stellen? 8
- 29. Welche Angaben benötige ich für die Antragstellung? 8
- 30. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Privatperson? 9
- 31. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Einzelunternehmen? 9
- 32. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als juristische Person? 9
- 33. Kann ich für mehrere Photovoltaik-Anlagen einen Antrag auf Förderung stellen? 10
- 34. Wann wird die Förderung ausbezahlt? 10

Kontakt

10

- 35. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten? 10

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

1. Wer kann bei der Förderaktion Übergangsbestimmungen Photovoltaik-Anlagen eine Förderung beantragen?

Natürliche und juristische Personen, die die Bestimmungen des Punktes 3 des Leitfadens entsprechen können im Rahmen der Förderungsaktion einen Antrag stellen. Somit können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Schulen, etc. einreichen. Land-/ForstwirtInnen müssen im Rahmen der Antragstellung bekanntgeben in welcher Branche sie tätig sind. Zur Auswahl stehen folgenden Branchen: „Landwirtschaft und Jagd“, „Forstwirtschaft und Holzeinschlag“, „Fischerei und Aquakultur“ oder „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“.

2. Welche Anlagen werden gefördert?

Förderungsfähige Anlagen sind Anlagen, die

- neu errichtet werden;
- in vollem Umfang von einer Fachfirma montiert und installiert werden;
- im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind;
- eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen darstellen;
- bereits im Rahmen der Förderungsaktion „Photovoltaik-Anlagen 2020–2022“ des Klima- und Energiefonds eine Registrierung haben, die Anlage innerhalb der 12-Wochen-Frist jedoch nicht umgesetzt werden konnte bzw. kann und die Registrierung deshalb nach dem 08.04.2022 abgelaufen ist bzw. ablaufen wird.
- eine Beauftragung bzw. Bestellung im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022 aufweisen

Nicht förderungsfähige Anlagen sind Anlagen,

- die in Eigenregie verbaut oder angeschlossen wurden;
- die ausschließlich im Inselbetrieb (kein Netzzugang) betrieben werden;
- bei denen die PV-Anlage vor dem 22.12.2020 und ab dem 21.04.2022 beauftragt bzw. bestellt wurde,
- bei denen für die beantragte Leistung [kW_{peak}] ein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (z.B. Tarif- und Investitionsförderung von Anlagen gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 75/2011 idgF.) gestellt wurde/wird.

3. Wie groß darf die Photovoltaik-Anlage sein?

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden seitens des Klima- und Energiefonds allerdings maximal $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$.

4. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?

Wenn bei einer bereits installierten Photovoltaik-Anlage weitere PV-Module hinzugefügt werden, ohne dass eine neue Zählpunktnummer für die Einspeisung beantragt wird, handelt es sich um eine Erweiterung.

5. Was versteht man unter dem Standort der Photovoltaik-Anlage?

Der Standort der Photovoltaik-Anlage entspricht dem Standort der Wohn- bzw. Geschäftseinheit, welche damit versorgt wird.

6. Können auf einem Standort zwei PV-Anlagen mit zwei unterschiedlichen Einspeisezählpunkten zur Förderung eingereicht werden?

Die Anlagen sind nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass sich am angegebenen Standort zwei baulich und elektrotechnisch (separate Bezugszählpunkte) getrennte Einheiten befinden und diese jeweils

von einer PV-Anlage versorgt werden. Als Nachweise der einzelnen Bezugszählpunkte sind Bestätigungen seitens des Netzbetreibers vorzulegen.

7. Können auf einem Einfamilienhaus mehrere Photovoltaik-Anlagen errichtet werden?

Nein. Pro Standort kann nur für eine Photovoltaik-Anlage angesucht werden.

8. Können bei einem Gebäude mit mehreren Wohn- bzw. Geschäftseinheiten mehrere Anträge gestellt werden?

Ja. In einem Gebäude mit getrennten Wohn- bzw. Geschäftseinheiten können mehrere Anträge gestellt werden. Pro AntragstellerIn und pro Einheit kann EIN Förderungsantrag gestellt werden.

9. Kann mein Unternehmen für mehrere Photovoltaikanlagen an unterschiedlichen Standorten bzw. in unterschiedlichen Filialen jeweils einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Pro natürlicher/juristischer Person kann für mehrere Photovoltaik-Anlagen ein Antrag im Rahmen der Förderungsaktion gestellt werden, jedoch müssen diese auf unterschiedlichen Standorten errichtet werden.

10. Wenn ich bereits vor einigen Jahren (z.B. 2010) eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf einem anderen Standort eine weitere Anlage errichten?

Ja. Pro Förderungsaktion kann ein Antrag für eine PV-Anlage gestellt werden.

11. Wenn ich bereits vor einigen Jahren (z.B. 2010) eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten?

Ja. Anlagenerweiterungen sind förderungsfähig. Es können max. 50 kWp zusätzlich errichtete Leistung gefördert werden.

12. Wenn ich 2020 eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten?

Ja, aber da es sich um eine Anlagenerweiterung in derselben Förderaktion handelt ist nur die Gesamtleistung (Anlage + Erweiterung) von max. 50 kWp förderbar.

13. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Photovoltaik-Module, Aufständungen, Wechselrichter, Stromspeicher (Akkus, Batterien), Schaltschrankumbauarbeiten, Montage, Elektroinstallationen, Blitzschutz, Datenlogger, Kabelverbindungen, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Nachführungssysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Planungskosten bis 10 % der Anlagenkosten.

14. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Umsatz-)Steuer, neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnungen vom Stromanbieter, Displays, Dacheindeckung, Versicherungskosten sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden.

15. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten?

- Auf den Rechnungen ist der / die AntragstellerIn als Rechnungsadressat anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing-Finanzierungen: hier ist die Leasing-Gesellschaft Rechnungsadressat. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.
- Rechnungen können bei Privaten mit USt., bei Einzelunternehmen und juristischen Personen nur ohne USt. berücksichtigt werden.
- Sollte sich ein Kosten- bzw. Leistungsnachweis aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind diese gesammelt und inklusive Schlussrechnung zu übermitteln.

- Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderungsfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können (gilt auch bei Generalunternehmer-Rechnungen).

16. Wer ist Antragsteller, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?

Bei Photovoltaik-Anlagen, die im Rahmen von Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert werden, ist der/die Contracting- oder LeasingnehmerIn bzw. der/die MieterIn, also der/die KonsumentIn des Stroms aus der Photovoltaik-Anlage als AntragstellerIn anzuführen.

17. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?

Anstelle der Rechnung über die Photovoltaik-Anlage ist im Rahmen der Antragstellung der Contracting-Vertrag via Online-Plattform zu übermitteln.

Die Summe der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezahlten Raten (inkl. Anzahlung) ist im Formular "Förderungsabrechnung" in der Spalte "bezahlter Betrag" anzuführen. Sollte der bezahlte Betrag geringer als die aufgrund der installierten Leistung berechnete Förderung sein (siehe dazu auch Frage 22), so wird der vom Förderungswerber bezahlte Betrag als Förderung gewährt.

Beispiel:

Die Förderung für eine PV-Anlagen mit 5 kWp beträgt 1.250 Euro. Die PV-Anlage wird vom Antragsteller über Mietkauf finanziert.

Fall 1: der Antragsteller tätigt Zahlungen in der Höhe von 1.500 Euro bis zur Antragstellung. In diesem Fall kann die maximale Förderung in Höhe von 1.250 Euro ausbezahlt werden, weil die Zahlungen hoch genug sind, um die maximale Förderung in Höhe von 1.250 Euro auszulösen.

Fall 2: der Antragsteller tätigt Zahlungen in der Höhe von 750 Euro bis zur Antragstellung. In diesem Fall muss die Förderung gekürzt werden, weil die Zahlungen noch zu gering sind, um die maximale Förderung auszulösen. Es kann maximal eine Förderung von 750 Euro ausbezahlt werden.

Die Abwicklungsstelle wartet nicht bis genügend Raten bezahlt sind, es gilt die Ersteinreichung.

18. Können bei Betrieben bzw. juristischen Personen Eigenleistungen gefördert werden?

Sind bei der Projektumsetzung Eigenleistungen (Gerätekosten, Lagerentnahmen) angefallen (z.B., wenn ein Elektronunternehmen selbst eine PV-Anlage errichtet), müssen diese detailliert nachgewiesen werden. Weiters sind Personaleigenleistungen nicht förderungsfähig. Weitere Informationen zu Eigenleistungen finden Sie auch unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf

19. Darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlage mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?

Der Antragsteller darf in Zusammenarbeit mit der Fachfirma Hilfsdienste bei der Montage verrichten. In diesem Fall werden seitens der Fachfirma geringere Montagekosten verrechnet. Der Umstand der Mithilfe durch den Antragsteller muss auf der Rechnung entsprechend angeführt werden.

Wenn der Antragsteller befugt und befähigt ist die Anlage zu montieren (z.B. er ist Dachdecker, Baufachmann – Befugnis und Befähigung muss nachgewiesen werden z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief) dann darf er diese selbst errichten. Die Installation der Anlage sowie die Erstellung des Prüfprotokolls muss von einem entsprechend qualifizierten Elektriker vorgenommen werden. Die Montagekosten entfallen in diesem Fall (sind als Eigenleistungen nicht förderungsfähig).

Wenn der Antragsteller befugt und befähigt ist die PV Anlage selbst zu montieren und zu installieren (Antragsteller ist Elektriker – Befugnis und Befähigung sind nachzuweisen z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief), dann darf er das tun. Die Inbetriebnahme sowie die Erstellung des Prüfprotokolls sind in diesem Fall von einem entsprechend qualifizierten unabhängigen Dritten vorzunehmen (Kosten sind ff). Es entfallen die Kosten für Montage und Installation (als Eigenleistungen nicht förderungsfähig).

20. Dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt bzw. elektronisch archiviert werden?

Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, gelten ebenfalls als elektronisch übermittelte Rechnungen. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale evtl. vernichtet werden. Für **elektronische und elektronisch archivierte Rechnungen** gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, d.h. die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden.

21. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?

Sollte eine PV Anlage aktuell keinen Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber bekommen, ist eine Förderung dennoch möglich, sofern die Anlage einen physischen Netzzugang besitzt (keine Inselanlage). Die Vorlage eines Netzzugangs-Vertrages ist in diesem Fall nicht nötig.

Erklärung: In manchen Fällen wird seitens des Netzbetreibers ein Netzanschluss, nur unter der Bedingung erlaubt, dass eine Null-Einspeisung ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass das PV-System die erzeugte Energie ausschließlich zur Deckung des Eigenverbrauchs eingesetzt werden kann. Im Falle eines Überschusses muss die Anlage mit technischen Mitteln die Einspeisung auf 0 W begrenzen. Damit ist die Anlage physikalisch mit dem Netz verbunden, es erfolgt aber keine Energielieferung ins Netz und somit wird kein Netzzugangsvertrag ausgestellt.

Der physische Netzzugang ist vom Errichter der Anlage in einem formlosen Schreiben zu bestätigen. Ebenso ist das Schreiben des Netzbetreibers über die Verweigerung des Netzzuganges bei der Übermittlung der Unterlagen anzufügen.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

22. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt. Es werden maximal 50 kW_{peak} pro Antrag gefördert.

Für Anlagen bis 10 kWp beträgt der Fördersatz 250 Euro pro kWp. Anlagen deren Leistung 10 kWp übersteigt, erhalten für die drüber hinaus gehende Leistung bis 20 kWp zusätzlich 200 Euro/kWp und für jedes darüber hinaus gehende kWp nochmals 150 Euro.

Für gebäudeintegrierte Anlagen gibt es weiters einen Bonus von 100 Euro/ kWp.

Beispiel:

Im Falle einer neuen 30 kW_{peak} Photovoltaik-Anlage mit der Installationsart „aufdach“ ergibt sich folgende Förderungshöhe:

$$\begin{aligned}
 &10 \text{ kW}_{\text{peak}} \times \text{Euro } 250/\text{kW}_{\text{peak}} \\
 &10 \text{ kW}_{\text{peak}} \times \text{Euro } 200/\text{kW}_{\text{peak}} \\
 &\underline{10 \text{ kW}_{\text{peak}} \times \text{Euro } 150/\text{kW}_{\text{peak}}} \\
 &30 \text{ kW}_{\text{peak}} = \text{Euro } 6.000
 \end{aligned}$$

23. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?

Freistehende bzw. Aufdachanlagen

- auf freier Fläche
- an der Gebäudehülle
- als Dach eines Carports
- Terrassenüberdachung
- Balkonüberdachung
- als Dach eines Nebengebäudes (Gartenhütte usw.)

Gebäudeintegrierte Anlagen

- Beschattungselement
- ersetzt Teile der Gebäudehülle (ersetzt die Fassade / die Dachbedeckung)

Beispiel:

Im Falle einer neuen 5 kW_{peak} Photovoltaik-Anlage mit kombinierter Installationsart ergibt sich folgende Förderungshöhe:

Gebäudeintegrierte Anlage
Aufdachanlage

$$\begin{aligned}
 &2 \text{ kW}_{\text{peak}} \times \text{Euro } 350/\text{kW}_{\text{peak}} \\
 &3 \text{ kW}_{\text{peak}} \times \text{Euro } 250/\text{kW}_{\text{peak}} \\
 &\underline{\hspace{1.5cm}} \\
 &5 \text{ kW}_{\text{peak}} = \text{Euro } 1.450
 \end{aligned}$$

24. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Die Kombination dieser Übergangsbestimmungen „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist nicht möglich. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien idgF für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Wenn eine unzulässige Doppelförderung oder eine Überschreitung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen.

25. Was muss ich beachten, wenn ich als Privatperson vorsteuerabzugsberechtigt bin?

In diesem Fall muss bei der Antragstellung als Antragsteller:in „Privatperson“ ausgewählt werden. Im Zuge der Antragstellung muss dann z.B. im Feld „Anmerkungen“ bekannt gegeben werden, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt bzw. angestrebt wird. In diesem Fall können die Rechnungsbeträge nur ohne USt. berücksichtigt werden.

26. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich?

Ja. Die nicht vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung kann vom Anlageneigentümer geltend gemacht werden. Wird z.B. eine PV-Anlage mit 70 kW_{peak} errichtet und werden davon 50 kW_{peak} vom Klima- und Energiefonds gefördert, so können 20 kW_{peak} gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) geltend gemacht werden.

27. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der PV-Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen?

Nein. Diese Endenergieverbrauchseinsparung wird zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Somit darf für den Erhalt der Förderung für die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der PV-Anlage kein Einspeisevertrag mit einem EVU abgeschlossen werden, in dem festgelegt ist, dass die Endenergieverbrauchseinsparung der PV-Anlage auf das EVU übergeht. Auch die Übertragung an sonstige Dritte ist nicht zulässig.

Antragstellung

28. Wie kann ich meinen Antrag für die Förderung meiner Photovoltaik-Anlage stellen?

Antragstellungen können über die Webseite www.pv.klimafonds.gv.at eingebracht werden. Sie benötigen die Zählpunktnummer sowie konkrete Daten der Photovoltaik-Anlage.

Achtung: Die Zählpunktnummer erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

29. Welche Angaben benötige ich für die Antragstellung?

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname und Branche)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- bei juristischen Personen: Rechtsform, Firmenbuchnummer, AnsprechpartnerIn, Betriebsgröße, Angabe von De-minimis-Beihilfen
- bei Land-/Forstwirtschaftlichen: landwirtschaftliche Betriebsnummer
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Zählpunktnummer, Lieferdatum PV-Module, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, Montageart, beim Klima- und Energiefonds eingereichte Leistung, bei anderen Förderstellen eingereichte Leistung)
- Registrierungsnummer (für den Fall, dass eine Registrierung im Rahmen der PV-Förderaktion des Klima- und Energiefonds 2020–2022 durchgeführt wurde.)

30. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Privatperson?

- Formular „Förderungsabrechnung“ für Private
- Alle vorhandenen Rechnungen
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 - ausgefüllt und unterzeichnet durch einen befugten Professionisten
- Nachweis der Zählpunktnummer (Schreiben des Netzbetreibers)
- Meldezettel
- Bei gebäudeintegrierten Anlagen: Fotos (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) von der montierten PV-Anlage
- Sofern keine Registrierung im Rahmen der PV-Förderaktion 2020–2022 durchgeführt worden ist:
 - schriftlicher Nachweis der Beauftragung bzw. Bestellung der PV-Anlage im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022
 - Erklärung des Professionisten (siehe Formular „Erklärung des Professionisten“)

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

31. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Einzelunternehmen?

- Formular „Förderungsabrechnung“ für Einzelunternehmen und juristische Personen
- Alle vorhandenen Rechnungen
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 - ausgefüllt und unterzeichnet durch einen befugten Professionisten
- Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (Schreiben des Netzbetreibers)
- Bei gebäudeintegrierten Anlagen: Fotos (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) von der montierten PV-Anlage
- Sofern keine Registrierung im Rahmen der PV-Förderaktion 2020–2022 durchgeführt worden ist:
 - schriftlicher Nachweis der Beauftragung bzw. Bestellung der PV-Anlage im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022
 - Erklärung des Professionisten (siehe Formular „Erklärung des Professionisten“)

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

32. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als juristische Person?

- Formular „Förderungsabrechnung“ für Einzelunternehmen und juristische Personen
- Alle vorhandenen Rechnungen
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 - ausgefüllt und unterzeichnet durch einen befugten Professionisten
- Nachweis der Zählpunktnummer (Schreiben des Netzbetreibers)
- Bei gebäudeintegrierten Anlagen: Fotos (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) von der montierten PV-Anlage
- Sofern keine Registrierung im Rahmen der PV-Förderaktion 2020–2022 durchgeführt worden ist:
 - schriftlicher Nachweis der Beauftragung bzw. Bestellung der PV-Anlage im Zeitraum von 22.12.2020 bis 20.04.2022
 - Erklärung des Professionisten (siehe Formular „Erklärung des Professionisten“)

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

33. Kann ich für mehrere Photovoltaik-Anlagen einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Pro AntragstellerIn kann für mehrere Photovoltaik-Anlagen ein Antrag im Rahmen der Förderungsaktion gestellt werden, jedoch müssen diese auf unterschiedlichen Standorten errichtet werden.

34. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird die Förderung auf das im Online-Antrag angeführte Konto überwiesen. Sie erhalten ein E-Mail von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

Kontakt

35. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Photovoltaik

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 -730 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 -99 730

E-Mail: pv@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/pv